

**Satzung des**

**Vereins**

**„Freunde und Förderer  
der Grundschule Landshut Berg“**

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	S. 2
§ 2	Zweck des Vereins	S. 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	S. 2
§ 4	Mitgliedschaft	S. 3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	S. 3
§ 6	Organe des Vereins	S. 4
§ 7	Der Vorstand	S. 4/5
§ 8	Die Mitgliederversammlung	S. 6
§ 9	Haftung	S. 6
§ 10	Datenschutz	S. 7
§ 11	Auflösung des Vereins	S. 7
§ 12	Inkrafttreten	S. 7

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der **Grundschule Landshut Berg**", soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: Weinzierlstraße 38; 84036 Landshut.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung an der Grundschule Landshut Berg. Sein Ziel ist die ideelle, materielle und personelle Förderung dieser Schule, insbesondere durch:
  - Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule sowie Unterstützung bei der Schulhausgestaltung bzw. den Außenanlagen, wobei die Leistungen des Sachaufwands-trägers und dessen gesetzliche Verpflichtungen unberührt bleiben;
  - die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen (z.B. durch Projekte mit externen Experten);
  - die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler (z.B. bei Klassenfahrten);
  - Erweiterung des Unterrichtsangebotes bzw. Freizeitangebots (z.B. Musikunterricht durch externes Personal);
  - Förderung des Schullebens durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen;
  - Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit);
  - Förderung des sozialen Miteinanders;
  - Bessere Integration von Schülern aus verschiedenen Kulturkreisen;
  - Förderung leistungsschwächerer Schüler;
  - Stärkung des Selbstwertgefühls der Kinder;
  - Information der Eltern in Erziehungsfragen;
  - Stärkung des Kontaktes Schule – Stadt Landshut;
  - Verbesserung des Mittags- / Nachmittagsangebots;
  - Gewalt- / Konfliktprävention;
  - Verbesserung des Schulimages
- (2) Die Arbeit und die gesetzlichen Zuständigkeiten des Elternbeirates werden durch den Förderverein nicht berührt.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten erforderlich. Minderjährige haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht kein Recht auf Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod;
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
  - durch Streichung;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regress.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr, nach schriftlicher Mahnung, länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden;
- dem zweiten Vorsitzenden (vertretungsberechtigtem Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- dem Schatzmeister

und bis zu sechs Beisitzern. Ein Beisitzer ist die Rektorin bzw. der Rektor der Schule. Der erste Vorstand darf kein aktives Mitglied des Lehrkörpers der Grundschule Landshut Berg sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzender vertritt allein. Im Innenverhältnis darf der bzw. die zweite Vorsitzende nur handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

(4) Diese Vertretungsberechtigung ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 300 € ein entsprechender Beschluss des Vorstandes einzuholen ist.

(5) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

#### **Vertretungsberechtigter Vorstand =**

##### **1. Vorsitzender:**

Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich.  
Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung  
Einberufung der Mitgliederversammlung

##### **2. Vorsitzender:**

Stellvertretung des 1. Vorsitzenden § 26 BGB

##### **3. Schatzmeister:**

Kassenführung  
Verwaltung der Vereinseinkünfte  
Erstellung des Jahresberichts

**Erweiterter Vorstand =****1. Beisitzer**

Kommunikation  
 Öffentlichkeitsarbeit  
 Protokollführung / Schriftführung

**2. Beisitzer**

Mitgliederbetreuung  
 Ansprechpartner für Neumitglieder

**3. Beisitzer**

Schulleitung

**4. Beisitzer****5. Beisitzer****6. Beisitzer**

Gemeinsame Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
  - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden; bei allen Beschlüssen ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- (9) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Zur Führung der Kassen bzw. Bankgeschäfte sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister berechtigt. Über die Verwendung der Gelder ab einem Betrag von über 300 € beschließt der Vorstand gemeinsam.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, soweit das jeweilige Mitglied dem nicht widersprochen hat und wird an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag an dem die E-Mail versandt worden ist, bzw. mit dem Tag an dem die Einladung zur Post (Poststempel) gegeben wurde. Der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich (gilt auch die elektronische Post per E-Mail) beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (gilt auch als elektronische Post per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende. Sind diese beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und den Namen der Teilnehmer zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr;
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts;
  - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
  - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins;
  - Initiierung von Projektgruppen

## § 9

### Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- und Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

## § 10

### Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Bankverbindungen werden nicht veröffentlicht.

## § 11

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen an den Elternbeirat der Grundschule Landshut-Berg, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die unterrichtliche Arbeit an der Grundschule Landshut Berg gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 29.11.2016 genehmigt, beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 07.10.2021 geändert.